

Abänderungsvorschläge der 2. Kommission **fett und unterstrichen**

Gesetz

über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 30 ff., 100 bis 102 und 104 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG) wie folgt geändert:

Art. 7 Dokumentation

¹Bei Amtsantritt erhält jeder Abgeordnete eine Grunddokumentation, die es ihm ermöglicht, sein Mandat auszuüben.

²**Das Amtsblatt wird ihm regelmässig unentgeltlich zugestellt.**

Art. 12 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Unter Vorbehalt des vom Schweizerischen Strafgesetzbuch geschützten Amtsgeheimnisses unterrichtet jeder Abgeordnete bei Amtsantritt **und bei jeder erfolgten Änderung** das Präsidium schriftlich über die im Reglement umschriebenen Interessenbindungen.

²**Der Parlamentsdienst erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses Register wird auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.**

Art. 15 Suppleant

¹Der Suppleant ersetzt den verhinderten Abgeordneten.

²Der Suppleant hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten. Er erhält die gleiche Dokumentation und die selben Entschädigungen.

³**Mit Ausnahme der Oberaufsichtskommissionen kann er in die Kommissionen gewählt werden.**

Art. 18 Zahl der Mitglieder und Verteilung

¹Die Zahl der Mitglieder einer Kommission beträgt grundsätzlich fünf bis dreizehn.

²Bei der Bezeichnung der Kommission ist den Fraktionen und Sprachregionen Rechnung zu tragen.

³Die **Zuteilung Verteilung** der Sitze in den Oberaufsichtskommissionen **zwischen den Fraktionen** erfolgt nach dem Proporzsystem, indem die Anzahl ihrer Mitglieder addiert wird. **Dieser Zuteilungsmodus wird auch auf die thematischen Kommissionen angewendet.**

Art. 35 Ausarbeitung von Rechtsnormen

¹ Der Grosse Rat übt **unter Vorbehalt der Volksrechte** die ordentliche gesetzgebende Gewalt aus.

² Er arbeitet die Verfassungsbestimmungen und gesetzgeberischen Erlasse **aus und stützt sich dabei auf einen Regierungsentwurf und die begleitenden Erläuterungen.**

³ Nach Anhören des Staatsrates kann er, gestützt auf eine parlamentarische Initiative oder **in** Ausarbeitung eines Gegenentwurfes zu einer Volksinitiative, gesetzgeberisch selbständig tätig werden.

⁴ Er **verabschiedet** sein internes Reglement in eigener Kompetenz.

Art. 40 Ausführungsgesetz und -dekret

¹ Die für die Anwendung übergeordneten Rechts absolut notwendigen gesetzgeberischen Erlasse werden in **Form** von Ausführungsgesetzen, die dem Referendum nicht unterliegen, erlassen. Artikel 42 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 44 Inhalt eines gesetzgeberischen Erlasses

¹ Die gesetzgeberischen Erlasse enthalten einen Titel, Erwägungen, die sich auf die Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen beziehen, eine Referendums Klausel, Schlussbestimmungen und gegebenenfalls Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen.

² **Bei der Ausarbeitung von Erlassen müssen die Grundsätze einer wirkungsorientierten Gesetzgebung berücksichtigt werden.**

² Der Staatsrat erlässt Richtlinien über die Anforderungen an gesetzgeberische Erlasse.

5. Kapitel: Befugnisse in Bezug auf die interkantonalen Vereinbarungen und die internationalen Verträge

Art. 51bis Interkantonale Vereinbarungen und internationale Verträge

¹ Der Staatsrat unterrichtet das Büro des Grossen Rates rechtzeitig und umfassend über die Verhandlungen, die im Hinblick auf die Annahme oder Abänderung einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Vertrags mit dem Ausland mit anderen Kantonen oder Ländern aufgenommen werden.

² Das Büro des Grossen Rates kann eine Kommission mit der Aufgabe betrauen, zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats Stellung zu nehmen **und Empfehlungen abzugeben.**

³ **Die bezeichnete Kommission kann durch Vermittlung des Büros und zu Händen des Staatsrates zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats Empfehlungen abgeben.**

⁴ **Der Staatsrat informiert die Kommission spätestens bei der Unterzeichnung der Vereinbarung regelmässig darüber, welches die Folge ihrer Empfehlungen war. Die Kommission kann jedoch vom Staatsrat verlangen, dass ihr diese Information vor Abschluss seiner Arbeiten zukomme und gegebenenfalls neue Vorschläge unterbreiten.**

⁵ **Vorbehalten bleibt die interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland.**

Art. 54 Einberufung

¹ Der Staatsrat beruft den Verfassungsrat oder den Grossen Rat zur konstituierenden Sitzung auf den vierten Montag nach seiner ordentlichen oder ausserordentlichen Gesamterneuerung ein.

² Er unterbreitet einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlen sowie über die Beschwerden. Er stellt der Validierungskommission die Wahldossiers zur Verfügung.

Art. 55 Provisorisches Büro

¹ Unverzüglich nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch den Staatsrat ernennt das amtsälteste der **neu gewählten** Mitglieder ein provisorisches Büro, **worin sämtliche Parteien, die mindestens einen Abgeordneten im Grossen Rat haben, vertreten sein müssen.**

² Das provisorische Büro hat namentlich zur Aufgabe, den Präsidenten und die zwölf Mitglieder der Validierungskommission zu ernennen, unter denen grundsätzlich alle Parteien vertreten sein müssen.

Art. 56 Validierungskommission

¹ Die Validierungskommission schreitet zur Prüfung der Protokolle der Wahlen des Grossen Rates und des Staatsrates, bestimmt und begutachtet die Unvereinbarkeitsfälle, trifft die Untersuchungsmassnahmen und berichtet über eventuelle gegen diese Wahlen eingereichte Beschwerden. **Sie überprüft auch die Zusammensetzung der Fraktionen.**

² Die Validierungskommission wird durch die Justizkommission ersetzt, sobald diese ernannt ist.

Art. 62 Sessionen

¹ Der Grosse Rat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen:

a) an den im Sessionsplan festgelegten Daten, **im Grundsatz halbjährlich drei Mal** ;
b) **grundsätzlich jeden in der Regel am** zweiten Dienstag, Mittwoch, ~~und~~ Donnerstag **und Freitag** des Monats;

² Der Grosse Rat tritt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen zu ausserordentlichen Sessionen zusammen.

Art. 63 Vorbereitung der Session

¹ Das Büro erstellt die Jahresplanung der Sessionen aufgrund der vom Grossen Rat und vom Staatsrat angekündigten Geschäfte und gemäss den gemeldeten Prioritäten. Es legt möglichst rasch und sorgfältig fest, welcher Kommission die Behandlung der Geschäfte obliegt.

² Jeweils am letzten Donnerstag der Monate Mai und November unterbreitet der Staatsrat dem Präsidenten des Grossen Rates die Halbjahresplanung der Geschäfte, die vom Grossen Rat behandelt werden sollen.

³ Mindestens **zehn** Wochen vor Beginn einer Session legt der Staatsrat dem Präsidenten des Grossen Rates die detaillierte Aufstellung der Geschäfte vor, **die er angenommen hat.**

⁴ Nach Erhalt dieser Aufstellung und unter Berücksichtigung der Planung **sowie der von den Kommissionen ~~in beiden Amtssprachen~~ hinterlegten Berichte** beruft der Präsident das Büro, den Präsidenten des Staatsrates und den Staatskanzler ein, um **die definitive Liste der während der Session zu behandelnden Geschäfte** festzulegen.

Art. 64 Einberufung und Tagesordnung

¹ Der Präsident des Grossen Rates beruft die Abgeordneten **mindestens 20 Tage im Voraus** zu jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Session ein.

² Ein auf der Liste nicht eingetragenes Geschäft kann nicht auf die Tagesordnung genommen werden, ausser der Grosse Rat habe auf Antrag des Büros und im Einvernehmen mit dem Staatsrat vorgängig die Dringlichkeit beschlossen.

³ Der Staatsrat kann ein Geschäft bis zur Eintretensabstimmung zurückziehen, ausser der Grosse Rat beschliesse etwas anderes.

⁴ **Geschäfte, die einen Kommissionsbericht erfordern, werden erst nach der Einreichung des Berichts in die Liste aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Dringlichkeitsfälle.**

Art. 66 Quorum

¹ Bei Eröffnung der Sitzung versichert sich der Präsident des Grossen Rates, dass das Quorum erreicht ist.

² Die Beschlüsse des Grossen Rates sind jedoch nur dann ungültig, wenn die Versammlung vorher durch ein Ratsmitglied auf das Nichtvorhandensein des Quorums aufmerksam gemacht worden ist. "

³ Wird die Überprüfung des Quorums verlangt, unterbricht der Präsident die Sitzung und **führt eine Präsenzkontrolle durch.**

Art. 67 Einleitung der Beratungen

¹ Die vom Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte werden eingeleitet durch:

a) einen Antrag eines oder mehrerer Abgeordneter;

b) einen Entwurf, einen Antrag oder einen Bericht einer parlamentarischen Kommission;

c) einen Entwurf, einen Antrag oder einen Bericht des Staatsrates.

² **Durch Vermittlung des Staatsrates machen das Kantonsgericht, die Gemeinden oder andere Organisationen beim Grossen Rat jene Geschäfte anhängig, die seine Zustimmung erfordern.**

³ Die Sondervorschriften namentlich über Begnadigungsgesuche, Einbürgerungsbegehren und Petitionen bleiben vorbehalten.

Art. 71 Mehrheit

¹ Die Beschlüsse des Grossen Rates werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

² Bestimmt es das Gesetz nicht anders, wird die absolute Mehrheit aus der Zahl der Stimmenden gerechnet. **Die Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.**

³ **Kein Abgeordneter ist zur Stimmabgabe verpflichtet.**

⁴ Für Verfahrensregeln kann das Reglement des Grossen Rates grössere Mehrheiten vorsehen.

⁵ **Bei geheimer Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel für die Berechnung der Mehrheit nicht in Betracht gezogen.**

Art. 71bis Elektronische Abstimmung

¹ Die Abstimmung wird elektronisch vorgenommen. Das System speichert die anlässlich sämtlicher **Abstimmungen** abgegebenen Stimmen ("Ja", "Nein", "Enthaltung"). **Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt.**

² **Die Abstimmungsdaten werden mindestens bis zum Ende der folgenden Legislaturperiode aufbewahrt.**

³ Solange es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt und das Gesuch von 15 Abgeordneten unterstützt wird, haben die Abgeordneten die Möglichkeit, vor der Abstimmung eine Namensliste zu verlangen. **Diese wird unverzüglich verteilt und ins Memorial aufgenommen.**

Art. 77bis Interessenbindungen

Bei Amtsantritt und bei jeder erfolgten Änderung gibt jedes Mitglied des Staatsrates seine im Reglement des Staatsrates festgelegten Interessenbindungen an. Die Staatskanzlei erstellt ein öffentliches Register über die geleisteten Angaben. Dieses Register wird auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.

Art. 99 Spezial- und Zwischenberichte

¹ Der Staatsrat bringt dem Grossen Rat die Spezialberichte über die Planung oder die Tätigkeit in einem besonderen Berichte zur Kenntnis.

² Der Grosse Rat kann Zwischenberichte verlangen.

³ **Die Oberaufsichtskommissionen können vom Staatsrat eine schriftliche Antwort auf ihre Berichte verlangen. Diese schriftliche Antwort wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht und gemäss Artikel 48 des vorliegenden Gesetzes behandelt.**

Art. 100 Botschaften

¹ Die Vorlagen des Staatsrates werden zusammen mit einer Botschaft an den Grossen Rat gerichtet.

² Die Botschaft enthält einen Gesamtüberblick über das Geschäft, namentlich bezüglich seiner Stellung in **den Richtlinien der integrierten Mehrjahresplanung**, seiner Übereinstimmung mit den Gesetzen und den mit ihnen verbundenen parlamentarischen Vorstössen.

³ Sie gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, die finanziellen Auswirkungen, seine Stellung **im Finanzplan in der integrierten Mehrjahresplanung**, seinen Einfluss auf den Personalbestand sowie über die gesetzgeberischen Delegationen.

⁴ Sie gibt ebenfalls Auskunft über die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen und die Gemeindeautonomie.

⁵ **In der Botschaft werden alle verwendeten Quellen zitiert.**

Art. 103 Teilnahme des Staatsrates an den Sitzungen der Kommissionen

¹ Der Staatsrat kann den Sitzungen der mit der Prüfung von Geschäften, die er eingereicht hat, beauftragten Kommissionen beiwohnen.

² An Sitzungen anderer Kommissionen nimmt er nur teil, wenn er hierzu eingeladen wird.

³ Die Anwesenheit des Staatsrates ist obligatorisch, wenn die Kommission es verlangt oder wenn eine Gesetzesbestimmung vorsieht, dass der Staatsrat angehört werden muss.

⁴ Der Staatsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten oder sich durch Experten oder kantonale Beamte begleiten lassen, ausser die Kommission entscheidet anders.

⁵ Macht **die eine** Kommission, **bei der es sich nicht um eine Oberaufsichtskommission handelt**, Empfehlungen und **neue** Anträge oder vertritt sie Ansichten, die von jenen des Staatsrates abweichen, lädt sie vor Abschluss ihrer Beratungen letzteren ein, Stellung zu nehmen. Sind jene veröffentlicht, muss auch die Stellungnahme des Staatsrates gleichzeitig veröffentlicht werden.

⁶ **Bevor sie ihre Berichte in der Schlussabstimmung verabschieden, haben die Oberaufsichtskommissionen dem Staatsrat oder einem seiner Vertreter das rechtliche Gehör vorzubehalten.**

Art. 104 Form der Vorstösse

¹ Jeder Abgeordnete, allein oder zusammen mit Mitunterzeichnern, ebenso die parlamentarischen Kommissionen und Fraktionen haben das Recht, dem Staatsrat einen Antrag oder eine Frage in den folgenden Formen zu stellen:

a) Initiative;

b) Motion;

c) Postulat;

d) Interpellation;

e) Resolution;

f) **Schriftliche** Anfrage

² Betrifft ein Vorstoss eine interne Angelegenheit des Grossen Rates, wird er in Form einer Ordnungsmotion, einer Motion oder einer Resolution an das zuständige Organ des Grossen Rates überwiesen.

³ Der Erstunterzeichner gilt als Urheber des Vorstosses.

Art. 106 Dringlichkeit

¹ Die Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen können grundsätzlich nur als dringlich erklärt werden, sofern sie am ersten Tag der Session hinterlegt worden sind.

² Das Büro entscheidet nach Anhören des Staatsrates, ob der Vorstoss als dringlich zu behandeln ist.

³ **Ist Dringlichkeit beschlossen, wird der Vorstoss in der gleichen Session behandelt.**

Art. 110 Begriff

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Staatsrat verpflichtet **wird**, einen Entwurf zu einem Verfassungsartikel, gesetzgeberischen Erlass oder Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, zu unterbreiten.

g) Schriftliche Anfrage

Art. 114 Begriff

¹ Jeder Abgeordnete kann eine **Schriftliche** Anfrage über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse an den Staatsrat richten.

² Die Frage betrifft nur einen einzigen Gegenstand.

Art. 118 Ausgearbeitete Initiative

¹ Wird eine Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfes als gültig erklärt, kann sie der Grosse Rat annehmen oder zurückweisen.

² Nimmt er sie an, unterstellt er die Initiative zusammen mit seiner Empfehlung dem obligatorischen oder gemäss Verfassung dem fakultativen Referendum.

³ Weist er sie zurück, kann er die Verwerfung empfehlen oder vom Staatsrat oder von der mit der Prüfung beauftragten Kommission die Ausarbeitung eines Gegenentwurfes verlangen.

⁴ Unter Vorbehalt des Artikels 33 **Absatz** 4 der Kantonsverfassung kann der Grosse Rat bei einer ausgearbeiteten Initiative nur redaktionelle Abänderungen vornehmen.

Art. 124 Rechte in Bundessachen

¹ Der Staatsrat mittels einer Botschaft sowie die Abgeordneten und Kommissionen auf dem Resolutionsweg können dem Grossen Rat beantragen, die **in der** Kantonsverfassung anerkannten Rechte in Bundessachen auszuüben.

² Einer Resolution, die die Ausübung des Referendumsrechts verlangt, kommt von Rechts wegen Dringlichkeit zu.

Art. 126 Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren

¹ Die Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren werden gemäss der Spezialgesetzgebung in der Mai- und Novembersession behandelt.

² **Falls nötig und um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, können die Einbürgerungsbegehren auch anlässlich anderer Sessionen behandelt werden.**

Art. 128 Teilnahme in Kommissionen

¹ Der Präsident des Kantonsgerichts wird grundsätzlich eingeladen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommissionen teilzunehmen, die Gegenstände und Fragen vorberaten, welche richterliche Angelegenheiten oder Behörden betreffen.

² Der Präsident des Kantonsgerichts kann Anträge unterbreiten.

³ Im Übrigen ist Artikel 103 **Absätze 4 und 5 des vorliegenden** Gesetzes **analog** anwendbar.

a) Oberaufsichtskommissionen

Art. 130 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht können die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission namentlich:

a) verlangen, dass der Staatsrat die Dossiers herausgibt und in alle Dossier Einsicht nehmen;

Art. 142 Aufhebung

Unverändert.

Art. 143 Anwendung des neuen Rechts

Unverändert.

II

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt abgeändert:

Art. 54 Abs. 1, 2. Satz

Die Rechtsschrift ist mindestens 40 Tage vor Beginn der für die Behandlung der Begnadigungsgesuche vorgesehenen Grossratssession an den Staatsrat zu richten.

III

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Reglement des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 43 der Kantonsverfassung;
nach Anhörung des Staatsrates;
auf Antrag seiner Kommission,

beschliesst:

I

Das Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Entschädigungen

¹ Die Abgeordneten des Grossen Rates erhalten folgende Entschädigungen:

- a) ein Sitzungsgeld;
- b) eine Reiseentschädigung;
- c) eine Zulage für spezielle Funktionen und Aufgaben oder für andere Aufwendungen.

² ~~Die Höhe dieser Entschädigungen wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt.~~

² **Im Jahr, das der Erneuerung der Kantonsbehörden vorausgeht, legt der Grosse Rat vor Verabschiedung des Voranschlags für das folgende Jahr die Entschädigungen der Abgeordneten und der Fraktionen für die Dauer der nächsten Legislaturperiode fest. Dabei stützt er sich auf einen Vorschlag des Büros, das den Staatsrat darüber informiert.**

Art. 11 Teilnahmepflicht

¹ Abgeordnete, die länger als drei Monate abwesend sind, müssen dies dem Präsidium melden.

² **Die Präsenzkontrolle erfolgt mittels eines elektronischen Ausweises, der gleichzeitig als Stimmkarte dient. Eine Stunde nach Sitzungsbeginn wird eine Präsenzliste ausgedruckt und angeschlagen. Die nicht eingetragenen Abgeordneten können die Berichtigung der Präsenzliste verlangen.**

³ **Sofern die Präsenz auf herkömmliche Weise erfasst wird, bezeugt jeder Abgeordnete seine Präsenz durch Unterschrift auf der Präsenzliste. Diese wird eine Stunde nach Sitzungsbeginn eingezogen.**

⁴ **Sofern keine vom Präsidium angenommene Entschuldigung vorliegt, verlieren die in der Präsenzliste nicht eingetragenen Abgeordneten ihren Anspruch auf das Taggeld.**

Art. 14 Register der Interessenbindungen

¹ Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflicht der Interessenbindungen. Es entscheidet über streitige Fälle und es kann einen Abgeordneten zwingen, seine Interessenbindungen im Register eintragen zu lassen.

² Der Parlamentsdienst erstellt das Register über die Angaben der Abgeordneten gemäss den Weisungen des Büros. **Dieses Register wird auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.**

3. Abschnitt: Statut der Suppleanten

Art. 15

~~Der Suppleant kann einen verhinderten Abgeordneten in den Sitzungen des Grossen Rates, der thematischen Kommissionen und der Spezialkommissionen vertreten. Er wird grundsätzlich vom verhinderten Abgeordneten bezeichnet.~~

Art. 20 Befugnisse

Das Büro hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) es beschliesst nach Anhören des Staatsrates die Liste der zu behandelnden Geschäfte sowie das Programm der Beratungen und legt das Datum und die Dauer der Sitzungen fest;
- b) **es ernennt, die ausdrückliche Zuständigkeit des Grossen Rates vorbehalten, die Kommissionen, ihre Präsidenten und Vizepräsidenten und überträgt ihnen die zu erfüllenden Aufgaben;**
- c) es schlägt die Ernennung des Chefs des Parlamentsdienstes vor;
- d) es koordiniert die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat, dem Staatsrat und dem Kantonsgericht;
- e) unter Vorbehalt des Artikels 43 Absatz 1 bereitet es die Wahlen und Ernennungen vor;
- f) es behandelt jede andere Frage, die ihm der Grosse Rat anvertraut oder die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

Art. 25 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder der thematischen Kommission können nicht in die Spezialkommissionen, die das gleiche Geschäft behandeln, Einsitz nehmen. **Dasselbe gilt für Abgeordnete, die am Verfahren zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs eines Rechtserlasses beteiligt waren.**

² Ein Abgeordneter kann nicht Mitglied zweier Obergerichtskommissionen sein.

³ Die Mitglieder der Obergerichtskommissionen sitzen nicht in **den thematischen** Kommissionen.

Art. 28 Berichterstatter

¹ **Die Kommission bezeichnet ihren Berichterstatter selber.**

² Die Kommission kann beschliessen, dass der Präsident ebenfalls als Berichterstatter amtet.

³ **Die Obergerichtskommissionen können zwei Berichterstatter mit unterschiedlicher Muttersprache ernennen.**

Art. 34 Protokoll

¹ Die Kommission kann ein Protokoll über ihre Sitzungen erstellen. Dieses enthält die Anträge, die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und nötigenfalls eine Zusammenfassung der Beratungen über wichtige Gegenstände.

² Die Kommission kann das Begehren stellen, dass der Parlamentsdienst oder das betreffende Departement eine Person zur Verfügung stellt, die mit der Führung des Protokolls beauftragt ist. Sie kann auch selber eine Person bezeichnen oder beschliessen, dass der Bericht das Protokoll ersetzt.

³Für die Erstellung des Protokolls können im Einverständnis der Teilnehmer **Tonaufzeichnungen** benutzt werden. Die **Aufzeichnungen** sind anschliessend zu löschen.

⁴Die Kommission kann den Parlamentsdienst um jegliche andere logistische Unterstützung ersuchen.

Art. 38 Bericht der Kommission

¹Die Kommission unterbreitet dem Grossen Rat schriftlich den Bericht über ihre Beratungen, über ihre Anträge und jene der Minderheit, über die Abstimmungsergebnisse sowie über die finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden.

²**Die Kommissionsberichte werden im Grossen Rat verteilt. Sie müssen 30 40 Tage vor der Session beim Parlamentsdienst hinterlegt werden, mit Ausnahme namentlich der Berichte über die Einbürgerungen, die Begnadigungsgesuche, die integrierte Mehrjahresplanung, des Voranschlags und der Rechnung.**

³In Ausnahmefällen wird ein Bericht im Grossen Rat verlesen, wenn er nicht in den beiden Sprachen an die Abgeordneten verteilt worden ist.

⁴Die Kommission unterbreitet einen Zwischenbericht:

- a) wenn sie es selbst beschliesst oder auf Begehren des Büros oder des Staatsrates;
- b) wenn sie die Vertagung des Geschäftes vorschlägt.

Art. 43 Justizkommission

¹Die aus 13 Mitgliedern bestehende Justizkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Sie bereitet nach Anhören der nicht vertretenen Fraktionen die Wahlen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vor.

²Die Justizkommission prüft und begutachtet unter anderem:

- a) die Berichte **der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft**;
- b) die Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche gemäss der einschlägigen Gesetzgebung;
- c) die Gesuche um Aufhebung der Immunität, die Unvereinbarkeits-, Nichtwählbarkeits- und Ausstandsfälle oder Verantwortlichkeitsklagen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen;
- d) die Geschäfte, die im Allgemeinen die politischen Rechte (Wahlen, Abstimmungen, Validierung von Volksinitiativen, Verfassungsmässigkeit der gesetzgeberischen Erlasse) betreffen und die diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten;
- e) die an den Grossen Rat gerichteten Petitionen und Begehren;
- f) nach Anhören des Staatsrates die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Grossen Rates.

³Die Kommission kann mit der Prüfung von Beschwerden und Klagen, die ihr überwiesen werden, beauftragt werden sowie mit der Prüfung anderer Geschäfte, namentlich jener betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 und dieses Reglements.

⁴Eine Aufgabe besteht zudem darin, die Haftbedingungen, die Ausübung der Pflichten und die Beachtung der Rechte der in den kantonalen Strafanstalten untergebrachten oder im Wallis verurteilten und in den Strafanstalten anderer Kantone untergebrachten Gefangenen und Verwahrten, namentlich mittels Besuchen zu kontrollieren.

Art. 44 Geschäftsprüfungskommission

¹Die aus 13 Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission überwacht als Oberaufsicht:

- a) die Geschäftsführung des Staatsrates und der Kantonsverwaltung;
- b) die Geschäftsführung der selbstständigen kantonalen, interkantonalen oder grenzüberschreitenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Staat gewisse Aufgaben anvertraut hat;

c) die Tätigkeit der Vertreter des Staates in den Gesellschaften, in denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat.

² Sie prüft und begutachtet insbesondere:

- a) die periodischen Geschäftsberichte des Staatsrates und die Spezialberichte, die nicht einer anderen Kommission zur Prüfung unterbreitet werden;
- b) die Wirksamkeit der kantonalen Verwaltung und ihrer Massnahmen, indem sie auf die Ziele des Staatsrates und des Grossen Rates abstellt;
- c) den Verlauf der parlamentarischen Interventionen, **in Zusammenarbeit mit dem Parlamentsdienst.**

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann mit anderen Aufgaben betraut werden, namentlich mit solchen, welche die Ausführung und Einhaltung der **integrierten Mehrjahresplanung** oder anderer Spezialberichte zum Gegenstand haben.

Art. 45 Finanzkommission

¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Finanzkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Gesamtheit der Finanzen des Staates.

² Sie prüft und begutachtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Kommissionen insbesondere:

- a) den Entwurf zum Voranschlag;
- b) die Staatsrechnung, die Anleihen und die Nachtragskredite;
- c) **die integrierte Mehrjahresplanung;**
- d) die Volksinitiativen unter dem Gesichtspunkt der Kompensationsmassnahmen (Art. 33 Abs. 4 KV).

Art. 45bis Prüfung von Rechtserlassen

Das Büro kann die Oberaufsichtskommissionen ausnahmsweise mit der Prüfung von Rechtserlassen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, betrauen.

Art. 46

¹ Die thematischen Kommissionen setzen sich aus 9.7 bis 13 Mitgliedern zusammen. Sie werden in der Regel zu Beginn der Legislatur ernannt.

² Die Präsidenten und Vizepräsidenten der thematischen Kommissionen werden vom Büro für zwei Jahre ernannt; sie können nach einem zwei-jährigen Unterbruch wieder ernannt werden.

³ Die Mitglieder der thematischen Kommissionen können höchstens während sechs aufeinander folgenden Jahren im Amt bleiben. Sie können nach einem zweijährigen Unterbruch wieder ernannt werden.

⁴ Die Kommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden **und ihnen vom Büro überwiesenen** Geschäfte **in erster Lesung**;
- b) regelmässige Beurteilung ihres Tätigkeitsbereiches und Ausarbeitung von Empfehlungen zuhanden des Grossen Rates.

⁵ Die thematischen Kommissionen können Berichte lediglich zu den Geschäften unterbreiten, die ihnen vom Büro des Grossen Rates übertragen wurden; sie intervenieren zudem in den in Artikel 104 Absatz 1 des Gesetzes festgelegten Formen.

Art. 48 Konstituierung

¹ **Jede gebildete Fraktion ist dem Parlamentsdienst spätestens bis zur Sitzung der Validierungskommission mitzuteilen, wobei ihre Bezeichnung, ihr Präsident und die personelle Zusammensetzung anzugeben sind.**

² Eine Partei kann nur eine Fraktion pro verfassungsmässige Region bilden (Art. 52 KV) **und sämtliche gewählten Vertreter einer Partei in einer verfassungsmässigen Region müssen der gleichen Fraktion angehören.**

³ **Die Validierungskommission prüft, ob die Fraktionen vorschriftsmässig zusammengesetzt sind und erstattet dem Grossen Rat darüber anlässlich der konstituierenden Session Bericht. Die Justizkommission prüft die während der Legislatur eintretenden Veränderungen und berichtet dem Grossen Rat über deren Auswirkungen auf die Stärke der Fraktionen und auf die ihnen gewährten Beiträge.**

⁴ Die Zusammensetzung der Fraktionen und ihre Änderung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 50 Aufgaben

¹ Der Parlamentsdienst unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Organe des Grossen Rates, die Kommissionen **und die Abgeordneten** bei der Ausführung ihrer parlamentarischen Tätigkeit.

² Er übernimmt die administrativen Arbeiten.

³ Er unterstützt sie in wissenschaftlicher Hinsicht.

⁴ Er verwaltet die Dokumentation und gewährt die nötige Unterstützung in Sachen Information und Kommunikation. Er ist namentlich für die Aufnahme des Wortlautes der Beratungen, ihre Simultanübersetzung und ihre Veröffentlichung verantwortlich

Art. 51 Protokoll Aufgehoben.

Art. 52 Redaktionskontrolle

¹ Bereits nach der ersten Lesung prüft der Parlamentsdienst die gesetzgeberischen Erlasse in Bezug auf Sprache, Gesetzestechnik und Systematik. Er merkt die rein formellen Widersprüche aus und gewährleistet die Übereinstimmung der Texte der beiden Sprachen vor deren Überweisung an den Staatsrat; seine allfälligen Vorschläge werden an die zweite Kommission weitergeleitet.

² Er überprüft die in der Schlussabstimmung angenommenen Erlasse. Zu diesem Zweck versichert er sich der Mitwirkung der Präsidenten und Berichterstatter der Kommission sowie der Vertreter der Staatskanzlei und der betroffenen Departemente. **Ohne neue Prüfung durch den Grossen Rat dürfen nur formelle Änderungen des Textes vorgenommen werden. Eine Änderung rein formellen Charakters muss vom Präsidium des Grossen Rates sowie vom Präsidenten und vom Berichterstatter oder von den Berichterstattern der Kommission einstimmig beschlossen werden.**

Art. 54 Erfassung der Daten

¹ Alle Verhandlungen des Grossen Rates werden aufgenommen und vollständig auf Datenträger erfasst.

² **Der Parlamentsdienst ist verpflichtet, den Wortlaut der Debatte genau wiederzugeben; er darf sie, selbst auf Gesuch der Interessierten hin, weder abändern noch auslegen.**

³ **Vor der endgültigen Veröffentlichung wird den Rednern während zehn Tagen eine vorläufige Version des Memorials zur Verfügung gestellt.** Im Fall der Anfechtung entscheidet das Präsidium endgültig.

Art. 55 Veröffentlichung

¹ Mit Ausnahme der geheimen Beratungen werden die Verhandlungen und Beschlüsse des Grossen Rates vollständig und **ohne Verzug auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis und** im Memorial der Sitzungen des Grossen Rates veröffentlicht.

² Die Mitglieder der betroffenen Kommissionen und der Staatsrat können vor ihrer Veröffentlichung eine Abschrift der Texte verlangen, sofern sich diese für die Vorbereitung einer vor der Veröffentlichung geplanten Session als unerlässlich erweist. Das Präsidium kann eine solche Bewilligung andern Personen erteilen.

³ Ausserdem werden der Voranschlag, die Staatsrechnung und die Berichte der Organe des Grossen Rates sowie in beiden Sprachen die Entwürfe für gesetzgeberische Erlasse und für Beschlüsse, Botschaften und Berichte des Staatsrates veröffentlicht.

Art. 56 Berichtigung **Aufgehoben.**

Art. 57 Verteilung

¹ Das **gedruckte** Memorial der Sitzungen des Grossen Rates wird an **die Mitglieder des Grossratsbüros, an die Staatskanzlei, an das Kantonsgericht und an die Kantonsarchive** verteilt.

² Dritte können das Memorial abonnieren.

Art. 59 Dokumentationsstelle

¹ Die Dokumentationsstelle des Grossen Rates steht den Abgeordneten auch ausserhalb der Sessionen offen und soll namentlich enthalten:

- a) die systematische Sammlung der kantonalen Gesetze und der Bundesgesetze;
- b) die vollständige Sammlung des Memorials und der Protokolle des Grossen Rates und der Kommissionen;
- c) **das Amtsblatt und** die Bundesblätter;
- d) das Verzeichnis der Personalien der Abgeordneten und Suppleanten, der Kommissionen, der Magistraten und Beamten mit Angabe des Datums ihrer Wahl und ihrer Amtsdauer, der Vereidigungen und Interessenbindungen;
- e) das nummerierte und datierte Verzeichnis der parlamentarischen Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Resolutionen und einfachen Anfragen mit Angabe des Datums der Hinterlegung und ihres weiteren Verlaufs;
- f) das Verzeichnis der gesetzgeberischen Erlasse;
- g) das Verzeichnis der Begnadigungs- und Einbürgerungsgesuche und der Petitionen;
- h) das Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen mit der Angabe ihres Verlaufs.
- i) aufgehoben**

² Die elektronische Verbreitung der Dokumente wird bevorzugt.

Art. 63 Gottesdienst

Zu Beginn der konstituierenden Session sowie zu Beginn der Maisession begibt sich der Grosse Rat gemeinschaftlich **und grundsätzlich** in die Kathedrale, um in einem Gottesdienst den Segen des Allerhöchsten auf seine Arbeit und auf das Vaterland herabzuflehen.

Art. 65 Tagesordnung

Die Tagesordnung der konstituierenden Session enthält namentlich folgende Punkte:

- a) Eröffnung durch das amtsälteste Mitglied;
- b) **fakultativer** Gottesdienst;
- c) Validierung der Wahlen des Grossen Rates;
- d) Vereidigung unter Namensaufruf der Abgeordneten **und Suppleanten**;
- e) Validierung der Wahlen des Staatsrates und Vereidigung;
- f) Wahlen und Ernennungen.

Art. 68 Gesetzgebungsjahr

Das Gesetzgebungsjahr beginnt mit der konstituierenden Session nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates und in den anderen Jahren mit **dem letzten Tag** der Maisession.

Art. 69 Sessionsplan

¹ **Das Büro erstellt den jährlichen Sessionsplan.**

² Das Büro kann nach Anhören des Staatsrates die eine oder andere im Plan vorgesehene Session streichen oder verkürzen.

³ Im Anhang zu diesem Reglement findet sich eine Übersicht über die vom Staatsrat, den Kommissionen und dem Parlamentsdienst im Vorfeld der Session einzuhaltenden Fristen.

Art. 70 Ausserordentliche Sessionen

¹ Das Büro setzt im Einvernehmen mit dem Staatsrat das Datum und die Dauer der ausserordentlichen Sessionen fest.

² **Aufgehoben.**

Art. 71 Dauer der Sitzungen

¹ Grundsätzlich tagt der Grosse Rat am Dienstag- und Mittwochmorgen sowie am Donnerstag **und Freitag** den ganzen Tag.

² Der Dienstagnachmittag ist den Fraktionssitzungen reserviert, der Mittwochnachmittag der Arbeit in den Kommissionen.

³ **Bei Bedarf kann der Grosse Rat am Freitag tagen.**

⁴ Der Grosse Rat beschliesst, wann er Sitzungen vertagen oder schliessen will.

Art. 73 Einberufung

¹ **In der Regel werden die Abgeordneten zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen mittels elektronischer Post einberufen.**

² **Die Einberufung enthält die Tagesordnung und den Sessionsplan.**

³ **Der Sessionsplan wird im Amtsblatt veröffentlicht.**

Art. 73bis Sessionsunterlagen

¹ **Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Sessionsunterlagen (Botschaften, Entwürfe der Rechtserlasse, Kommissionsberichte etc.) unmittelbar nach deren Eingang auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis.**

² **Spätestens 20 Tage vor Sessionsbeginn werden den Ratsmitgliedern sämtliche Unterlagen auf postalischem Weg zugestellt.**

³ **Die Unterlagen, die ihrer Natur wegen nicht der Einberufung beigelegt werden können, müssen den Abgeordneten beim Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt werden.**

Art. 74 Tagesordnung

¹ **Am Schluss jeder Sitzung, wird die Tagesordnung der folgenden Sitzung angeschlagen und auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.**

² Die Versammlung behandelt nur die Geschäfte, die sich auf der Tagesordnung befinden. Von dieser Regel kann nur durch ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates oder um eine Mitteilung der Präsidentschaft oder des Staatsrates entgegenzunehmen, abgewichen werden.

Art. 76 Medien

¹ Die **akkreditierten Medien und Journalisten** verfügen im Rahmen des Möglichen über reservierte Plätze. Sie erhalten die gleichen Unterlagen wie die Abgeordneten, es sei denn, diese dürfen nicht veröffentlicht werden.

² **Die vollständige Aufnahme oder Wiedergabe der Verhandlungen durch Radio oder Fernsehen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Büros.**

³ **Die Anwesenheit der Medienvertreter darf den Verlauf der Verhandlungen nicht stören. Im Falle der Störung können sie vom Präsidenten aus dem Saal gewiesen werden.**

Art. 78 Geheime Beratung

¹ Das Büro, der Staatsrat oder zehn Abgeordnete können geheime Beratung verlangen, wenn der Schutz wichtiger Staatsinteressen oder Gründe des Persönlichkeitsschutzes es rechtfertigen. **Eine geheime Beratung erfolgt, wenn der Grosse Rat über den Antrag auf geheime Beratung, die Begnadigungsgesuche, die Aufhebung der Immunität oder über die Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung eines Staatsratsmitglieds berät.**

² Wird die geheime Beratung Gegenstand einer Verhandlung oder wird sie ohne eine solche beschlossen, muss jede Person, die nicht eine offizielle Funktion im Saal ausübt, sich zurückziehen. **Die Aufzeichnung und die Übertragung der Beratungen werden unterbrochen.**

³ Der Grosse Rat kann ausnahmsweise einem Magistraten oder einem Beamten, für den die Beratung wegen seiner Funktion von Interesse ist, die Anwesenheit erlauben.

⁴ Ist geheime Beratung beschlossen, wird das Protokoll der Sitzung nicht veröffentlicht und das Memorial der Sitzungen gibt die Beratungen nicht wieder. Alle anwesenden Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden, ausser der Grosse Rat beschliesse öffentlich und ohne Beratung etwas anderes.

Art. 82 Redezeit

¹ Die Redezeit der Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen sowie der Mitglieder des Staatsrates ist nicht beschränkt. In der Regel soll sie **20** Minuten nicht überschreiten.

² Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a) **zehn** Minuten für die Sprecher der Fraktionen während der Eintretensdebatte;
- b) **aufgehoben**;
- c) fünf Minuten für die übrigen Interventionen.

³ Wer ein zweites Mal zum gleichen Gegenstand spricht, hat nur auf die halbe Redezeit Anspruch.

Art. 84 Verhaltensregeln, Sanktionen

¹ Der Abgeordnete drückt sich klar und kurz über die in Beratung stehenden Geschäfte aus und kommt so schnell wie möglich zu seinen Anträgen. Er darf in seiner Rede nicht unterbrochen werden.

² Der Abgeordnete, der sich vom Beratungsgegenstand entfernt, die Regeln über Anstand verletzt oder **persönliche Angriffe macht**, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Dieser kann dem Abgeordneten, der die parlamentarische Disziplin weiterhin verletzt, das Wort entziehen; dies unter Vorbehalt der Beschwerde an den Rat, der ohne Diskussion entscheidet.

³ In schweren Fällen kann der Präsident eine Zensurabstimmung durch den Grossen Rat mit oder ohne Erwähnung im Protokoll erwirken. Vor der Abstimmung hat nur der betroffene Abgeordnete das Wort, um sich zu rechtfertigen.

⁴ Der Abgeordnete, gegen den eine Zensurabstimmung durchgeführt wurde, wird für zwei aufeinander folgende Sitzungen aus dem Saal ausgeschlossen und verliert für diese Zeit sowohl das Sitzungsgeld als auch die Reiseentschädigung.

Art. 86 Beratungsgrundlagen

¹ **Geht ein Geschäft vom Staatsrat aus, dienen dessen Berichte und Entwürfe als Diskussionsgrundlage.**

² **Ist ein Entwurf abgeändert worden, werden die Beratungen grundsätzlich aufgrund der Anträge der Kommission durchgeführt.**

Art. 89 Anträge der Kommissionen

¹ Die Diskussion beginnt mit dem **Erläutern** der Anträge der Kommission und gegebenenfalls der Anträge der Minderheit durch den Berichterstatter.

² Der Kommissionspräsident und gegebenenfalls der Berichterstatter der Minderheit sowie der Vertreter des Staatsrates verteidigen die Anträge der Kommission beziehungsweise der Minderheit und der Regierung.

Art. 92 Abschluss der Beratung zu jedem Artikel

¹ Wird das Wort nicht weiter verlangt, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nachher erteilt er das Wort in folgender Reihenfolge:

- a) dem Berichterstatter der Minderheit;
- b) dem Berichterstatter der Kommission;
- c) dem Kommissionspräsidenten;
- d) dem Vertreter des Staatsrates.

² Anschliessend kann das Wort nur mehr verlangt werden, um sachliche Berichtigungen zu den Voten der vorgenannten Personen anzubringen. Die Redezeit der Abgeordneten ist in diesem Fall auf drei Minuten beschränkt.

Art. 101 Einzige Lesung

¹ Die mit der ersten Lesung betraute Kommission oder 15 Abgeordnete können die Annahme eines dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasses oder eines Ausführungsgesetzes in einer einzigen Lesung beantragen.

² Nach der Schlussabstimmung der ersten Lesung entscheidet der Grosse Rat über einen Verzicht auf die zweite Lesung.

³ **Dieser Entscheid muss mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.**

Art. 103 Stimmzähler

¹ Die vier Stimmzähler werden vom Grossen Rat zu Beginn jeder Legislaturperiode ernannt. **Sie bilden zusammen mit einem der Vizepräsidenten das Stimmbüro.**

² Bei Wahlen oder bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kontrollieren die Stimmzähler die Anwesenheit, zählen die Stimmen bei den Abstimmungen und nehmen die Auszählung zusammen mit einem der Vizepräsidenten vor.

Art. 105 Rolle des Präsidenten

¹ **Der Präsident stimmt nicht ab. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag; in diesem Fall kann er seine Stimme begründen.**

² Bei geheimer Abstimmung **stimmt** der Präsident **ab, gibt jedoch** nicht den Stichentscheid. Eine erneute Stimmgleichheit nach einer zweiten Abstimmung kommt einer Ablehnung gleich.

Art. 106 ~~Abstimmung mit Namensaufruf~~ Namensabstimmung

¹ Das Gesuch eines Abgeordneten um ~~Abstimmung mit Namensaufruf~~ **Namensabstimmung** muss von 15 Abgeordneten mitunterzeichnet und vor der Abstimmung beim Präsidium eingereicht werden.

² Solange es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt, wird nach der Abstimmung eine Namensliste verteilt. Diese wird unverzüglich verteilt und **auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis und im Memorial veröffentlicht.**

³ Bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems wird der Namensaufruf durch einen der Vizepräsidenten vorgenommen.

Art. 108 Ordnungsmotion

¹ Die Ordnungsmotion ist ein Begehren betreffend das **nach dem vorliegenden Reglement geführte** Beratungs-, Abstimmungs- und Wahlverfahren.

² Jede Ordnungsmotion muss vor der Diskussion zur Sache zuerst beraten und zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 110 Abstimmung über die Anträge und Schlussabstimmung

¹ Bei jeder Beratung erfolgt eine Abstimmung des Rates nur dann, wenn mehrere Anträge vorliegen. Die nicht bestrittenen Anträge gelten als angenommen.

² Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Schlussabstimmung, **welche stets als Abstimmung mit Namensaufruf Namensabstimmung durchgeführt wird.**

³ **Kommt es bei einer Eintretensdebatte zu einer Abstimmung, wird diese mit Namensaufruf als Namensabstimmung durchgeführt.**

⁴ Schliesst sich der Staatsrat einem Antrag an, kann jeder Abgeordnete verlangen, dass dieser Antrag in einer Abstimmung dem Entwurf des Staatsrates gegenübergestellt wird.

Art. 114 Wahlart

¹ Die Einzelwahl findet Anwendung für die Wahl eines einzigen Mitgliedes einer Behörde oder für die **Ernennung** einer einzigen Person in eine Funktion oder bestimmte Aufgabe. In den andern Fällen erfolgt die **Wahl** in Form einer Listenwahl.

² Muss der Grosse Rat verschiedene analoge Wahlen vornehmen, kann er beschliessen, dass diese in einer Einigen abgewickelt werden.

Art. 116 Abwicklung des Wahlganges

¹ Vor jedem Wahlgang teilen die Stimmzähler die **offiziellen** Stimmzettel aus. Der Präsident gibt der Versammlung die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel bekannt und lässt diese in das Protokoll eintragen.

² Der Abgeordnete stimmt, indem er seinen Stimmzettel persönlich in die Urne legt.

³ Findet die Ernennung in Form der Listenwahl statt, verfügt jeder Abgeordnete über so viele Stimmen als Personen zu wählen sind.

Art. 117 Feststellung der Ergebnisse

¹ Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein, zählen sie aus und stellen das Ergebnis unter Mitwirkung eines der Vizepräsidenten fest.

² Ist die Zahl der eingegangenen Stimmzettel höher als jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig. Er muss wiederholt werden.

³ Das **Stimmbüro** entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und teilt seinen Beschluss dem Grossen Rat mit.

Art. 122 Richtlinien **Aufgehoben.**

Art. 123 Frist

¹ Ausser in Dringlichkeitsfällen müssen die Berichte des Staatsrates **zehn** Wochen, die Berichte für **den Voranschlag und die integrierte Mehrjahresplanung** acht Wochen vor

der Session, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, beim Grossen Rat eingereicht sein.

² Die Mitglieder der Oberaufsichtskommissionen erhalten Kopien dieser Unterlagen zwei Wochen vorher.

Art. 125 Einreichung

¹ **Alle Vorstösse müssen auf offiziellem Formular verfasst, unterzeichnet und dem Präsidium des Grossen Rates während der Session überreicht werden.** Die Kommissionen können ihre Interventionen in ihre Berichte integrieren und sie ausserhalb einer Session einreichen.

² Sobald das Präsidium sie formell als zulässig erklärt, werden die Vorstösse, die begründet und mit einem den Inhalt zusammenfassenden Titel versehen sein müssen, dem Grossen Rat und dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht.

³ Die von Kommissionen oder Fraktionen eingereichten Vorstösse tragen die Unterschrift ihrer Präsidenten, gegebenenfalls ihrer Stellvertreter.

Art. 126 Dringliches Verfahren

¹ Der Urheber eines dringlichen Vorstosses begründet die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes.

² Die Dringlichkeit wird nur anerkannt, wenn sich der Vorstoss mit einem aktuellen und unvorhersehbaren Ereignis befasst, das **zudem** eine rasche Reaktion oder Massnahme bedingt.

Art. 127 Zulässigkeit

¹ Das Präsidium prüft gegebenenfalls nach Anhören des Staatsrates die Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstösse in formeller Hinsicht. Es weist sie an ihre Urheber zurück, namentlich wenn:

- a) sie nicht die korrekte Form aufweisen;
- b) das Begehren nicht Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses sein kann;
- c) der Gegenstand des Vorstosses bereits während der laufenden Legislatur vom Grossen Rat behandelt worden ist und die tatsächlichen Umstände sich inzwischen nicht geändert haben;
- d) sie die Regeln über Anstand verletzen oder persönliche Angriffe enthalten.**

² Das Präsidium des Grossen Rates kann unter den Voraussetzungen von Artikel 130 die parlamentarischen Vorstösse umwandeln.

³ Im Bestreitungsfall entscheidet das Büro.

Art. 131 Prüfung durch die Kommission

¹ Die parlamentarische Initiative wird an eine Kommission überwiesen mit dem Auftrag, den Staatsrat anzuhören und eine Vormeinung über die Zweckmässigkeit ihrer Erheblicherklärung abzugeben.

² **Wenn der Grosse Rat die Zweckmässigkeit verweigert, wird die Initiative abgeschrieben.**

³ **Wenn der Grosse Rat die Zweckmässigkeit anerkennt, wird die Initiative an die gleiche Kommission überwiesen. Diese prüft namentlich:**

- a) den Stand der Arbeiten des Grossen Rates oder der Verwaltung über einen gleichen Gegenstand;
- b) die eventuelle Übereinstimmung der Initiative mit **der integrierten Mehrjahresplanung** oder mit einer angemeldeten oder hinterlegten Volksinitiative;
- c) die Möglichkeit einer Umwandlung der Initiative in eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation.

⁴ Die Kommission kann in diesem Rahmen:

- a) die Initiative zurückweisen;
- b) Ziel, Tragweite und Text der Initiative mit der Zustimmung ihres Urhebers abändern;
- c) einen Gegenentwurf unterbreiten.

⁵ Zwecks Ausarbeitung dieser Anträge kann die Kommission:

- a) einen Experten oder das zuständige Departement um Unterstützung ihrer Arbeit anfragen, wobei der Staatsrat an die Meinung des Departements nicht gebunden ist;
- b) beim Staatsrat die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens verlangen.

⁶ Vor Abschluss ihrer Beratungen unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Staatsrat zur Stellungnahme.

Art. 135 Begründung

¹ Die Motion muss innert **sechs Monaten nach ihrer Hinterlegung zur Entwicklung** vor dem Grossen Rat **auf die Tagesordnung gesetzt** werden.

² **Wird die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten, kann der Motionär dem Präsidenten des Grossen Rates die Begründung schriftlich zukommen lassen.** In diesem Fall wird die Motion zwingend auf die Tagesordnung der folgenden Session gesetzt.

³ Der Grosse Rat kann die Motion nach ihrer Entwicklung abschreiben.

Art. 136 Antwort des Staatsrates

¹ Der Staatsrat antwortet innerhalb von sechs Monaten nach der Entwicklung der Motion.

² Die Antwort des Staatsrates **muss 40 Tage vor der Session hinterlegt werden und** wird **zusammen mit den anderen Sessionsunterlagen** an alle Abgeordneten verteilt.

³ **Aufgehoben.**

Art. 141

¹ Die Interpellation **wird innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Hinterlegung** durch den Urheber mündlich **begründet**.

² Der Staatsrat antwortet mündlich und kurz am gleichen Tag oder in der folgenden Session; der Interpellant hat darauf das Recht, sich befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären; seine Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.

³ Der Staatsrat kann seiner Antwort einen Text beifügen, der an alle Abgeordnete verteilt wird.

⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn es der Grosse Rat beschliesst.

Art. 142

¹ Der Resolutionsvorschlag wird **innerhalb von sechs Monaten nach seiner Hinterlegung** durch den Urheber begründet.

² Eine allgemeine Diskussion wird nicht eröffnet, ausser der Grosse Rat beschliesst es. Der Staatsrat kann sich in jedem Fall zum Resolutionsentwurf äussern.

³ Danach wird die Resolution der Abstimmung unterbreitet.

g) Schriftliche Anfrage

Art. 143 Behandlung

¹ Der Staatsrat antwortet schriftlich **innert zwei Monaten seit dem Tage der Hinterlegung**.

² Die Antwort wird dem Fragesteller und dem **Parlamentdienst** schriftlich zugestellt. **Sie wird grundsätzlich auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis veröffentlicht.**

³ Das Büro kann den Fragesteller einladen, mit dem zuständigen Vertreter des Staatsrates direkt Kontakt aufzunehmen. Der Fragesteller kann jedoch an einer schriftlichen Antwort festhalten.

Art. 151 Übergangsbestimmung
Unverändert.

II

Die vorliegende Änderung des Reglements tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**